

Informationen und Regelungen zum Projekt Unterstützung Bürgerengagement in der Förderperiode LEADER 2023-2027

I. Allgemeine Informationen

Unterstützung Bürgerengagement – kurz zusammengefasst:

- Die Lokale Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel setzt das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ um. Damit steht für kleinere Einzelmaßnahmen lokaler Akteure in der Region insgesamt ein Budget in Höhe von bis zu 55.555,55 € Fördermittel zur Verfügung. Diese setzt sich aus Fördermitteln des LEADER-Programms und Eigenmitteln der LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel zusammen.
- Lokale Akteure, die einen Beitrag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Region leisten, können durch die Lokale Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus diesem Budget eine Förderung erhalten.
- Die Einzelmaßnahme leistet einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel (siehe Infoblatt LES)
- Die Einzelmaßnahme stärkt direkt das bürgerschaftliche Engagement in der Region.
- Die Einzelmaßnahme liegt im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V. und kann innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Antragsberechtigt sind Akteure wie natürliche Personen, Vereine und nicht organisierte Gruppierungen, beispielsweise Nachbarschaftshilfen, Asylhelferkreise, Schülerprojekte und Ähnliches.
- Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Unternehmen.
- Eine Unterstützung an eine Einzelperson, die nur dieser Person dient, ist nicht möglich.
- Die Zusammenarbeit der Akteure, die Einzelmaßnahmen beantragen, mit Kommunen oder Unternehmen ist per se nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass die Maßnahme maßgeblich vom antragstellenden Akteur gesteuert, umgesetzt und finanziell abgewickelt wird.

Was und wie wird gefördert?

- Die LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel gewährt für die Einzelmaßnahmen eine Unterstützung in Höhe von mindestens 500 Euro netto und maximal 5.000 Euro netto.
- Die Höhe der Förderung wird auf Grundlage der in der Anfrage dargelegten Kostenplanung vom Lenkungsausschuss festgelegt und liegt in der Regel bei 80% der grundsätzlich förderfähigen Kosten. Der Lenkungsausschuss kann die Zuschusshöhe nach eigenem Ermessen begrenzen.

Was nicht geht – Ausschlusskriterien:

- Einzelmaßnahmen im Rahmen regulärer Vereinstätigkeiten oder Aktionen, die lediglich dem Antragsteller zugutekommen oder Einnahmen generieren (z.B. Vereinsfeiern, Jubiläen, Sportfeste, Verköstigung bei Mitgliederversammlungen u. ä.), können nicht gefördert werden.
- Nicht möglich ist außerdem die Förderung von Einzelmaßnahmen, die bereits stattgefunden haben bzw. abgeschlossen sind.

Nicht förderfähig sind des Weiteren

- die Umsatzsteuer,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen,
- laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.,
- kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen sowie
- der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc., wenn diese kostenpflichtig vertrieben werden.

II. Ablauf der Antragstellung

1. Mit dem Formblatt „Anfrage Unterstützung Bürgerengagement“ stellt der lokale Akteur eine schriftliche Anfrage an die LAG. Dazu kann ein digitales Formular auf der Internetseite der LAG genutzt werden, die Einreichung ist jederzeit auch per Post, Mail oder Fax möglich. Die Anfrage muss die zeitlichen Vorgaben der LAG an die Einreichung von Projekten einhalten (Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen, wird von der LAG vor der jeweiligen Sitzung öffentlich bekannt gegeben).
2. Die Einzelmaßnahme muss grundsätzlich geeignet sein – ansonsten kann sie nicht weiter berücksichtigt werden. Die Eignung wird durch das LAG Management geprüft.
3. Bei grundsätzlicher Eignung der Einzelmaßnahmen entscheidet der LAG-Lenkungsausschuss über die Förderung. Die Entscheidung wird in einer Sitzung (Präsenz oder digital) oder im Umlaufverfahren getroffen. Die eingehenden Anfragen werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sofern die Entscheidung in einer Sitzung getroffen wird, besteht die Möglichkeit, dass der Akteur die beantragte Einzelmaßnahme den Mitgliedern des Lenkungsausschusses persönlich vorstellt.
4. Wenn der LAG-Lenkungsausschuss der Einzelmaßnahme zustimmt, wird zwischen der LAG und dem Akteur eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Diese enthält mindestens:
 - Kurze Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme mit Zuordnung zu den Entwicklungszielen der Lokalen Entwicklungsstrategie
 - Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch den lokalen Akteur und Geldfluss durch die LAG an den lokalen Akteur muss jedenfalls bis zum Ende des Förderzeitraums erfolgt sein)
 - Aussagen zur Höhe der Unterstützung
 - Festlegung der geforderten Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme, z.B. Sachbericht, Presseartikel, Bilder o. ä. oder ggf. sonstige geeignete Nachweise
 - Unterschrift des/der LAG-Vorsitzenden und des lokalen Akteurs

5. Nach Abschluss der Zielvereinbarung kann mit der Einzelmaßnahme begonnen werden. Diese muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung umgesetzt werden.
6. Sollte die Einzelmaßnahme z. B. aufgrund höherer Gewalt nicht im vereinbarten Umsetzungszeitraum realisiert werden können, kann eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG beantragt werden.

III. Nachweis der Kosten und Zahlung der Förderung

1. Die erforderlichen Nachweise zur Umsetzung müssen der LAG AL-P zeitnah nach Abschluss der Einzelmaßnahme, spätestens jedoch 18 Monate nach Abschluss der Zielvereinbarung, vollständig vorgelegt werden. Eine verspätete Einreichung kann zur Kürzung oder Aufhebung der Förderung führen.
2. Die LAG zahlt dem lokalen Akteur die Förderung aus, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde. Sofern in der Zielvereinbarung nichts Anderes vereinbart wurde, sind dafür folgende Nachweise erforderlich:
 - Sachbericht, aus dem die Umsetzung der Einzelmaßnahme gemäß der Zielvereinbarung hervorgeht. Die Bestätigung der Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Unterschrift des Akteurs auf dem Sachbericht.
 - Fotos, Presseartikel usw., falls vorhanden.

IV. Weitere Informationen und Auskünfte

Es gelten die einschlägigen Regelungen der Förderperiode LEADER 2023-2027, die auf den Internetseiten des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht sind unter <https://www.stmelf.bayern.de/leader/leader-2023-2027/index.html>

Gerne können die Unterlagen auch bei der LAG-Geschäftsstelle angefordert werden. Diese ist erste Anlaufstelle und betreut die Akteure von der Einreichung der Anfrage bis zur Auszahlung der Förderung!

Kontakt

Landratsamt Weilheim-Schongau
SB Z 10.6 Geschäftsstelle LAG AL-P e.V.
Bauerngasse 5
86956 Schongau
Tel. 08861/211-3117
Fax 08861/211-4004
al-p@lra-wm.bayern.de
<http://www.al-p.de>